

Statuten

Verein Unternehmens-Datenschutz VUD

c/o IT & Law Consulting GmbH

Stemenstrasse 18

8002 Zürich

www.vud.ch

info@vud.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	ZWECK UND TÄTIGKEIT DES VEREINS	3
Art. 1	Name, Sitz und Zweck.....	3
Art. 2	Aufgabe und Tätigkeit des Vereins	3
Art. 3	Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks	3
Art. 4	Sekretär und Stellvertretung	4
Art. 5	Advisory Board	4
Art. 6	Vertraulichkeit	5
II.	MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 7	Vereinsmitglieder	5
Art. 8	Aufnahme.....	6
Art. 9	Austritt und Ausscheiden	6
Art. 10	Suspendierung und Ausschluss	6
Art. 11	Stellung ausgeschiedener Vereinsmitglieder	7
Art. 12	Mitgliedschafts-Regeln	7
Art. 13	Mitgliederdaten und Mitgliederverzeichnis.....	7
Art. 14	Mitteilungen	8
III.	FINANZWESEN.....	8
Art. 15	Herkunft der Mittel.....	8
Art. 16	Mitgliederbeiträge	8
Art. 17	Rechnungswesen	8
Art. 18	Verantwortung und Haftung	9
IV.	ORGANE.....	9
Art. 19	Vereinsorgane	9
Art. 20	Aufgaben und Kompetenzen.....	9
Art. 21	Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen	10
Art. 22	Einladungen zur Mitgliederversammlung	10
Art. 23	Versammlungsleitung und Protokollführung	11
Art. 24	Stimmberechtigung	11
Art. 25	Abstimmungen.....	11
Art. 26	Wahlen.....	11
Art. 27	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	12
Art. 28	Aufgaben und Kompetenzen.....	12
Art. 29	Vertretung des Vereins und Zeichnungsrecht	13
Art. 30	Einberufung der Vorstandssitzungen	13
Art. 31	Leitung der Vorstandssitzungen und Protokollführung	13
Art. 32	Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung	14
Art. 33	Beschlussfassung	14
Art. 34	Stellung, Aufgabe und Kompetenzen.....	14
Art. 35	Stellung, Aufgabe und Kompetenzen.....	15
V.	ALLGEMEINES.....	15
Art. 36	Publizität	15
Art. 37	Statutenänderungen.....	15
Art. 38	Auflösung und Liquidation	15
Art. 39	Schlussbestimmung	16

I. Zweck und Tätigkeit des Vereins

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Verein Unternehmens-Datenschutz" ("VUD") besteht ein Verein mit ideellem Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
- 1.3 Der Verein dient dem Zweck der Förderung der Kenntnisse über den Datenschutz sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit Personendaten durch juristische Personen und andere Organisationen im persönlichen Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

Art. 2 Aufgabe und Tätigkeit des Vereins

- 2.1 Im Verein schliessen sich juristische Personen, andere Organisationen und natürliche Personen zusammen, die sich mit der Umsetzung des Datenschutzes in ihrer eigenen betrieblichen Praxis befassen.
- 2.2 Der Verein pflegt aktiv den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern, unterhält Kontakt mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und kann Beziehungen zu anderen nationalen oder internationalen Stellen oder Organisationen aufnehmen und aufrechterhalten, die entsprechende Ziele verfolgen.
- 2.3 Der Verein verfolgt weder kommerzielle Ziele für seine Mitglieder, noch strebt er Gewinn an. Er kann sich zu Entwicklungen des Datenschutzes öffentlich vernehmen lassen.
- 2.4 Mitglieder, die eine Aufgabe für den Verein wahrnehmen, sind mit Ausnahme der statutarischen Spesen- und Vergütungsregelung ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks

- 3.1 Im Rahmen seiner Zweckbestimmung führt der Verein zur Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern regelmässig Fachtagungen über ausgewählte Themen des Persönlichkeits- und Datenschutzes durch.
- 3.2 Darüber hinaus informiert der Verein die Mitglieder an periodischen Telefonkonferenzen, per E-Mail oder mittels anderer Kommunikationswege über die neuesten nationalen und internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet des Persönlichkeits- und Datenschutzes.
- 3.3 Der Verein ist bestrebt, periodisch an Arbeitssitzungen mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einen Meinungs austausch über aktuelle Fragen des Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie über Probleme bei dessen Umsetzung in der betrieblichen Praxis zu führen.

- 3.4 Die Teilnahme an den Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Telefonkonferenzen steht allen Mitgliedern offen.
- 3.5 Der Vorstand kann von Fall zu Fall auch Personen, die auf dem Gebiet des Vereinszwecks tätig sind oder Vertreter anderer Organisationen aus der Schweiz oder dem Ausland zur Teilnahme an einer Fachtagung, Arbeitssitzung, Telefonkonferenz oder zum Meinungsaustausch über dort behandelte Fragen einladen.
- 3.6 Personen, die für ihr Unternehmen oder ihre Gruppe von Unternehmen keine beratende Datenschutzfunktion ausüben, sonstige Anforderungen nicht oder nicht mehrerfüllen oder den Erfahrungsaustausch nachhaltig stören, können vom Vorstand nach gebührender Ermahnung vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme an Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Telefonkonferenzen suspendiert oder ausgeschlossen werden.
- 3.7 Für die Teilnahme an Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Telefonkonferenzen wird in der Regel keine separate Gebühr erhoben. Über Ausnahmen zur Deckung der Unkosten befindet der Vorstand.

Art. 4 Sekretär und Stellvertretung

- 4.1 Der vom Vorstand eingesetzte Sekretär macht dem Verein und seinen Mitgliedern seine professionellen Kenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung der Anforderungen aus dem Datenschutz in der betrieblichen Praxis zugänglich.
- 4.2 Der Sekretär wird nach Absprache mit dem Vorstand, aufgrund einer Anfrage oder Anregung von Mitgliedern oder aus eigener Initiative tätig.
- 4.3 Er kann aufgrund eines ihm vom Vorstand erteilten Auftrags oder einer mit dem Vorstand getroffenen Absprache den Standpunkt des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere Datenschutzbehörden oder dem Gesetzgeber, vertreten.
- 4.4 Der Vorstand benennt einen Stellvertreter des Sekretärs, der die Aufgaben des Sekretärs bei dessen Verhinderung übernimmt. Der Stellvertreter nimmt regelmässig an den Fachtagungen, Telefonkonferenzen und Arbeitssitzungen teil.
- 4.5 Der Sekretär und seine Stellvertretung werden für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt.

Art. 5 Advisory Board

- 5.1 Das Advisory Board unterstützt den Vorstand bei der thematischen Organisation und der Durchführung der Veranstaltungen und trifft sich zu diesem Zweck mindestens einmal pro Kalenderjahr mit dem Vorstand. Der Vorstand kann dem Advisory Board weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung von Informationsangeboten für die VUD-Mitglieder erteilen.
- 5.2 Das Advisory Board besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Advisory Boards werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wähl-

bar sind natürliche Personen, die über Spezialwissen und eine hohe Reputation in einem Fachgebiet mit strategischem Interesse für die Mitglieder verfügen. Sie müssen nachweislich über eine hohe Affinität für die Themen der Digitalisierung und des Datenschutzes sowie über eine gute Kommunikations- und Diskussionsfähigkeit verfügen. Vorzugsweise verfügen sie über Lehr- oder Vortragserfahrungen.

- 5.3 Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des Advisory Boards wieder wählbar.
- 5.4 Die Mitglieder des Advisory Boards nehmen auf Einladung an den Fachtagungen und Telefonkonferenzen nach Ziffern 3.1 und 3.2 teil. Sie sind jedoch keine Mitglieder. Sie haben weder in der Mitgliederversammlung noch im Vorstand ein Stimmrecht.
- 5.5 Die Mitglieder des Advisory Boards engagieren sich ehrenamtlich im VUD. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Spesenentschädigung.
- 5.6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Advisory Boards werden in einer schriftlichen Vereinbarung konkretisiert.

Art. 6 Vertraulichkeit

- 6.1 Die Mitglieder, die Geschäftsstelle und die Mitglieder der Revisionsstelle sowie der Sekretär, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Advisory Boards sind verpflichtet, Stillschweigen über interne und vertrauliche Informationen von Mitgliedern zu wahren, welche ihnen bei der Mitwirkung im VUD, beim Austausch von Erfahrungen über die betriebliche Umsetzung des Datenschutzes zugänglich werden und solche Informationen auch nicht bei ihrer Tätigkeit im eigenen Unternehmen zu verwenden oder intern weiterzugeben.
- 6.2 Die Mitglieder verpflichten die von ihnen entsandten Vertreter zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäss Ziff. 6.1.
- 6.3 Die Geschäftsstelle verpflichtet die von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäss Ziff. 6.1.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Vereinsmitglieder

- 7.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 7.2 Die einzelnen Kategorien von Mitgliedern, die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sowie die Stellung der Vereinsmitglieder werden im "Mitgliedschaftsreglement" umschrieben, das von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

Art. 8 Aufnahme

- 8.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereichten begründeten Aufnahmegesuchs.
- 8.2 Organisationen und Unternehmen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise in der Beratung anderer Organisationen, Unternehmen oder natürlicher Personen in Fragen des Datenschutzes besteht, können nicht Mitglied des Vereins werden oder bleiben.
- 8.3 Aktivmitglieder werden durch Mitarbeitende vertreten, die für ihr Unternehmen oder ihre Gruppe von Unternehmen eine beratende Datenschutzfunktion ausüben ("Unternehmensvertretende"). Aktivmitglieder können keine Personen als Unternehmensvertretende entsenden, deren Tätigkeit ganz oder teilweise in der Beratung anderer Unternehmen, Organisationen und natürlicher Personen in Fragen des Datenschutzes besteht.
- 8.4 Das Aufnahmegesuch eines neuen Mitglieds ist vom Vorstand innert 3 (drei) Monaten ab Eingang des Gesuches zu behandeln. Der Entscheid wird der Antragstellerin von der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.
- 8.5 Die Ablehnung eines Gesuches bedarf keiner Begründung.
- 8.6 Wird einer Person vom Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigert, so hat sie ein Rekursrecht an die nächste stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung, die endgültig über das Aufnahmegesuch befindet.

Art. 9 Austritt und Ausscheiden

- 9.1 Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erklärt werden.
- 9.2 Wenn ein Mitglied, die zur Aufnahme nötigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 Suspendierung und Ausschluss

- 10.1 Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags und anderer rechtmässig geschuldeter Beiträge im Verzug und ist es angemessen schriftlich gemahnt worden, kann der Vorstand durch Mitteilung an das betreffende Mitglied und die Geschäftsstelle die Teilnahme an Fachtagungen und Arbeitssitzungen sowie den Zugang zur Informations-Plattform und ähnlichen den Mitgliedern vorbehaltenen Leistungen des Vereins vorläufig aufheben oder den Ausschluss aussprechen.
- 10.2 Auf Antrag des Vorstands oder von fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern an den Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn sein Verhalten dem Zweck, den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderläuft und das betreffende Mitglied trotz schriftlichem Vorhalt mit eingeschriebenem Brief innerer einer ihm angesetzten angemessenen Frist sein Verhalten nicht ändert.

- 10.3 Dem betroffenen Mitglied ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 11 Stellung ausgeschiedener Vereinsmitglieder

- 11.1 Ausgetretene, ausgeschiedene, suspendierte oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bereits bezahlte Jahres- und andere Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 12 Mitgliedschafts-Regeln

- 12.1 Die Mitglieder verpflichten sich dazu, bei ihrer praktischen Tätigkeit die gesetzlichen, ethischen, regulatorischen und branchenspezifischen Anforderungen und Empfehlungen zur Wahrung von Persönlichkeit und Privatsphäre sowie den Schutz personenbezogener Daten zu beachten.
- 12.2 Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, nach besten Kräften die ideellen Ziele des Vereins zu fördern, die sich aus den Statuten ergebenden Pflichten einzuhalten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- 12.3 Die Mitglieder verpflichten sich bei ihrer Tätigkeit im Verein und beim Meinungsaustausch über die betriebliche Umsetzung des Datenschutzes, die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen über verantwortungsbewusste Geschäftsführung («best practice for corporate governance») einzuhalten, insbesondere auch in Bezug auf das Wettbewerbs- und Kartellrecht.
- 12.4 Zur Gewährleistung der Freiheit der Mitglieder beim Austausch von Erfahrungen und Meinungen zu Fragen und Problemen bei der Umsetzung der Anforderungen an die Wahrung der Persönlichkeit und den Datenschutz in der betrieblichen Praxis werden die Äusserungen der Mitglieder an Fachtagungen, Arbeitssitzungen und bei Telefonkonferenzen nicht aufgezeichnet und nicht protokolliert.

Art. 13 Mitgliederdaten und Mitgliederverzeichnis

- 13.1 Der Verein führt auf seiner Webseite eine öffentliche Mitgliederliste der ihm angehörenden juristischen Personen ohne weitergehende personenbezogene Angaben. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, die Angabe des eigenen Firmennamens auf der Mitgliederliste durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle für die Zukunft zu untersagen.

- 13.2 Der Verein unterhält ein für alle Mitglieder intern zugängliches Verzeichnis mit personenbezogenen Angaben, insbesondere Namen und Adressen der ihm als Mitglied angehörenden natürlichen Personen, sowie über die von Mitgliedern, die juristische Personen sind, bezeichneten Vertretenden.
- 13.3 Personenbezogene Angaben über natürliche Personen werden vom Verein nur zum Zweck der Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern sowie für die Organisation der Vereinstätigkeit verwendet. Sie werden Dritten, z.B. Gönnern, Sponsoren oder aussenstehenden Organisationen nur im Einzelfall und nur aufgrund einer voraus erklärten Einwilligung der betroffenen natürlichen Personen zugänglich gemacht.

Art. 14 Mitteilungen

- 14.1 Mitteilungen und Erklärungen zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern erfolgen schriftlich. Die Schriftform im Sinn dieser Bestimmung wird erfüllt durch die Zustellung per Post oder per E-Mail an die im internen Verzeichnis gespeicherte Adresse für die elektronische Kommunikation bzw. an die auf der Webseite des Vereins angegebene Adresse des Präsidiums oder der Geschäftsstelle.

III. Finanzwesen

Art. 15 Herkunft der Mittel

- 15.1 Zur Finanzierung seiner Tätigkeit stehen dem Verein ausschliesslich folgende Mittel zur Verfügung:
- (a) Jährliche Mitgliederbeiträge (Art. 16 Statuten und Beitragsreglement);
 - (b) Zuwendungen und Gönnerbeiträge zur Förderung des Vereinszwecks (Art. 1 Statuten);
 - (c) Beiträge zur Deckung der Unkosten von Fachtagungen (Art. 3 Statuten);
 - (d) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

- 16.1 Die von den einzelnen Kategorien der Mitglieder (Art. 7 Statuten und Mitgliedschaftsreglement) alljährlich zu leistenden Mitgliederbeiträge werden in dem von der Mitgliederversammlung erlassenen "Beitragsreglement" festgehalten. Befindet sich ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Barbezahlung des Mitgliederbeitrags in Verzug, können Mahngebühren in der Höhe von 5% p.a. zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 17 Rechnungswesen

- 17.1 Vereins- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- 17.2 Die Rechnungsführung obliegt der Geschäftsstelle nach Weisungen und unter Aufsicht des Vorstandes.
- 17.3 Die Mitglieder des Vorstandes haben das ihnen jederzeit zustehende Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und die Belege.
- 17.4 Darüber hinaus kann der Vorstand ein Mitglied auf dessen Antrag zur Einsicht in Bücher und Belege ermächtigen.

Art. 18 Verantwortung und Haftung

- 18.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.
- 18.2 Ebenso ist, soweit gesetzlich zulässig, die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins und des Vereinsvorstandes gegenüber dem Verein und dessen Gläubigern ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 19 Vereinsorgane

- 19.1 Die Organe des Vereins sind:
- A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Geschäftsstelle

A) **Mitgliederversammlung**

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

- 20.1 Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:
- I. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - II. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten;
 - III. Abnahme der Jahresrechnung, ggf. des Berichtes der Treuhandgesellschaft und Entlastung des Vorstandes;
 - IV. Erlass, Bestätigung oder Änderung von Mitgliedschaftsreglement und Beitragsreglement;
 - V. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins;
 - VI. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
 - VII. Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten;

- VIII. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen;
- IX. Rekurs gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs (Art. 8) oder Ausschluss eines Mitglieds (Art. 10);
- X. Genehmigung der vom Verein mit anderen Institutionen abzuschliessenden langfristigen Vereinbarungen;
- XI. Geschäfte, die auf Begehren eines Vorstandsmitglieds der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- XII. Anträge, die dem Vorstand spätestens dreissig Tage vor dem Datum der betreffenden Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden;
- XIII. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- XIV. Alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind;
- XV. Umwandlung, Vermögensübertragung oder Fusion des Vereins mit einer anderen Organisation sowie Auflösung und Liquidation des Vereins.

20.2 Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 21 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen

- 21.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Frühjahr zur Entgegennahme des Jahresberichts, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget sowie zur Vornahme der Wahlen in die Vereinsorgane statt. Ort und Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung werden möglichst früh auf der Webseite des Vereins angekündigt.
- 21.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.
- 21.3 Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.
- 21.4 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand entscheiden, dass die Mitgliederversammlung einschliesslich Abstimmung und Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Weg oder auf eine andere zulässige Weise durchgeführt werden.

Art. 22 Einladungen zur Mitgliederversammlung

- 22.1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor

dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

- 22.2 Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden, der Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Revisionsstelle beizulegen.

Art. 23 Versammlungsleitung und Protokollführung

- 23.1 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
- 23.2 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.
- 23.3 Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein bis zwei Stimmenzähler von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 24 Stimmberechtigung

- 24.1 Jedes Aktivmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 24.2 Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm bzw. einer von ihm vertretenen juristischen Person (Art. 68 ZGB)

Art. 25 Abstimmungen

- 25.1 Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder mindestens ein Viertel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.
- 25.2 Ein Beschluss über ein Sachgeschäft wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 26 Wahlen

- 26.1 Wählbar sind nur Unternehmensvertretende.
- 26.2 Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- 26.3 Erreicht keiner von mehreren Kandidaten das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann jener Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 26.4 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

B) Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- 27.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Unternehmensvertretenden. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 27.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
- 27.3 Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.
- 27.4 Der Vereinspräsident wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 27.5 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst wobei ein Mitglied als Stellvertreter des Vereinspräsidenten zu bestimmen ist.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

- 28.1 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 28.2 Der Vorstand vollzieht die Bestimmungen von Gesetz und Statuten, die Beschlüsse und Reglemente der Mitgliederversammlung
- 28.3 Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich und sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge.
- 28.4 Der Vorstand bestellt die Geschäftsstelle (Art. 34 Statuten), erteilt ihr Weisungen für die Geschäftsführung und sorgt für die Beaufsichtigung und Kontrolle; er kann zu diesem Zweck ein Geschäftsreglement erlassen.
- 28.5 Der Vorstand bezeichnet den Sekretär und seine Stellvertretung (Art. 4 Statuten) und bespricht mit ihnen die den Vereinsmitgliedern zu vermittelnden Informationen über die Entwicklung des Datenschutzes und dessen praktische Umsetzung sowie die Gestaltung der Fachtagungen und Arbeitssitzungen (Art. 3 Statuten) und legt die betreffenden Entschädigungen fest.
- 28.6 Der Vorstand verfügt über die durch die Genehmigung des Budgets beschlossenen Mittel. Er kann in begründeten Ausnahmefällen Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.
- 28.7 Der Vorstand kann für die Revisionstätigkeit eine externe Treuhandgesellschaft beauftragen.
- 28.8 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

- 28.9 Der Vorstand bezeichnet die Mitglieder des Advisory Boards (Art. 5 Statuten) und er legt deren Rechte und Pflichten fest.
- 28.10 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer durch Belege ausgewiesenen effektiven Spesen und Barauslagen.
- 28.11 Wenn ein Unternehmen eine Person als Mitglied des Vorstandes entsendet, wird dem betreffenden Unternehmen zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Reduktion von CHF 650.00 auf dem jährlichen Mitgliederbeitrag für die Zeit gewährt, in der das Vorstandsmitglied aktiv im Vorstand mitwirkt.

Art. 29 Vertretung des Vereins und Zeichnungsrecht

- 29.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 30 Einberufung der Vorstandssitzungen

- 30.1 Die Vorstandssitzungen sind durch den Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Angabe von Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie der Traktanden einzuberufen, und zwar mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.
- 30.2 Sofern von einem Vorstandsmitglied nicht anders verlangt, finden die Sitzungen des Vorstandes online statt, sonst an dem vom Vereinspräsidenten bestimmten Ort, wobei bei der Festlegung auf die Bedürfnisse der Vorstandsmitglieder angemessen Rücksicht genommen wird.
- 30.3 Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 31 Leitung der Vorstandssitzungen und Protokollführung

- 31.1 Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 31.2 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer - der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss – zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch als möglich zuzustellen ist.
- 31.3 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 32 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

- 32.1 Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus wichtigen Gründen an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 32.2 Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekanntzugeben und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 33 Beschlussfassung

- 33.1 Die Mitglieder des Vorstandes streben an, über die ihnen unterbreiteten Sachgeschäfte und Wahlen einen einvernehmlichen Entscheid zu treffen.
- 33.2 Für Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid.
- 33.3 Beschlüsse des Vorstandes können, unter Einhaltung der vorstehenden Regeln für die Beschlussfassung, auch in einer vom Vereinspräsidenten oder einem Stellvertreter mit vorgängiger Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufenen Telefonkonferenz oder durch Austausch von Erklärungen mittels E-Mail gefasst werden.

C) **Geschäftsstelle**

Art. 34 Stellung, Aufgabe und Kompetenzen

- 34.1 Die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Abwicklung der administrativen Aufgaben, insbesondere bei der Mitgliederverwaltung, dem Rechnungswesen, der Fakturierung und der Einziehung der Jahresbeiträge.
- 34.2 Die Geschäftsstelle organisiert nach Absprache mit dem Vorstand und gemäss den von ihm erteilten Weisungen die umschriebenen Tätigkeiten des Vereins (Art. 2 Statuten), einschliesslich Sammlung und Weiterleitung von Informationen über neue Entwicklung im betrieblichen Datenschutz an die Mitglieder.
- 34.3 Die Geschäftsstelle sorgt für den Kontakt der Vereinsmitglieder und Dritten mit dem Verein und dessen Vorstand.
- 34.4 Sie nimmt Aufnahmegesuche entgegen (Art. 8 Statuten).
- 34.5 Im Umfang der an sie übertragenen Aufgaben kann die Geschäftsstelle auch Pflichten für den Verein begründen.
- 34.6 Die Geschäftsstelle wird für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt.

D) Revisionstätigkeit

Art. 35 Stellung, Aufgabe und Kompetenzen

- 35.1 Der Vorstand kann eine Treuhandgesellschaft mit der Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresrechnung beauftragen.
- 35.2 Die als Revisionsstelle beauftragte Treuhandgesellschaft erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Allgemeines

Art. 36 Publizität

- 36.1 Statuten, Mitgliedschafts- und Beitragsreglement werden auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

Art. 37 Statutenänderungen

- 37.1 Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Art. 38 Auflösung und Liquidation

- 38.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.
- 38.2 Vorbehalten bleibt die Auflösung von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig wird oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 38.3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher ideeller Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Diese Regelung unterliegt nicht der Statutenänderung.
- 38.4 Die Zuwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins ist Sache des zum Zeitpunkt gewählten Vorstands oder eines/mehreren von diesem bezeichneten Liquidator/en bzw. eines vom zuständigen Gericht gemäss Art. 69c Abs. 2 ZGB eingesetzten Sachwalters.

Art. 39 Schlussbestimmung

39.1 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2026 genehmigt. Sie ersetzen die Version vom 21. März 2023 und treten am Tag des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

Zürich, 07. Mai 2026

Der Präsident

Matthias Glatthaar